



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2020

Fünfundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 103 *bb*)

Allgemeine und vollständige Abrüstung: der Vertrag über den Waffenhandel

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/75/399, Ziff. 96)]

75/64. Der Vertrag über den Waffenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [61/89](#) vom 6. Dezember 2006, [63/240](#) vom 24. Dezember 2008, [64/48](#) vom 2. Dezember 2009, [67/234 A](#) vom 24. Dezember 2012, [67/234 B](#) vom 2. April 2013, [68/31](#) vom 5. Dezember 2013, [69/49](#) vom 2. Dezember 2014, [70/58](#) vom 7. Dezember 2015, [71/50](#) vom 5. Dezember 2016, [72/44](#) vom 4. Dezember 2017, [73/36](#) vom 5. Dezember 2018 und [74/49](#) vom 12. Dezember 2019 sowie ihren Beschluss 66/518 vom 2. Dezember 2011,

in dem Bewusstsein, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

sowie eingedenk der Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen auf die Sicherheit sowie seiner sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Auswirkungen,

ferner in Anerkennung der berechtigten politischen Interessen, Sicherheitsinteressen, wirtschaftlichen Interessen und Handelsinteressen, welche die Staaten am internationalen Handel mit konventionellen Waffen haben,

unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu verhüten und zu beseitigen, deren Umleitung auf den illegalen Markt oder für nicht genehmigte Endverwendung oder Endverwender zu verhüten, auch durch die verbesserte Verwaltung von Lagerbeständen, und dadurch der Verschärfung bewaffneter Gewalt, der Begehung terroristischer Handlungen sowie Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen vorzubeugen,

unter Hervorhebung der Verantwortung aller Staaten, im Einklang mit ihren jeweiligen internationalen und regionalen Verpflichtungen und Zusagen den internationalen Handel mit konventionellen Waffen wirksam zu regeln,



unter Hinweis auf den Beitrag des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität² wie auch des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten³,

hervorhebend, wie wichtig der Vertrag über den Waffenhandel⁴, einschließlich seiner Verbindungen und Synergien mit anderen einschlägigen Übereinkünften über konventionelle Waffen, für die Anstrengungen zur Erreichung von Ziel 16 für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ und konkret von Zielvorgabe 16.4 ist, die darauf gerichtet ist, bis 2030 illegale Waffenströme deutlich zu verringern,

unter Hinweis auf die Abrüstungsagenda des Generalsekretärs *Securing Our Common Future: An Agenda for Disarmament* (Unsere gemeinsame Zukunft sichern: eine Agenda für die Abrüstung), insbesondere den Teil der Agenda mit dem Titel „Abrüstung zur Rettung von Leben“,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen des unerlaubten und unregulierten Handels mit konventionellen Waffen und dazugehöriger Munition auf das Leben von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen und der Tatsache, dass der Vertrag über den Waffenhandel das erste internationale Übereinkommen war, in dem die Verbindung zwischen Transfers konventioneller Waffen und der Gefahr schwerwiegender Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt und schwerwiegender gewalttätiger Handlungen gegen Frauen und Kinder hergestellt wurde und die Staaten aufgefordert wurden, dagegen vorzugehen,

sowie in Anerkennung der wichtigen bewussteinbildenden Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, und der Industrie bei den Anstrengungen, den unerlaubten und unregulierten Handel mit konventionellen Waffen zu verhüten und zu beseitigen und unter anderem deren Umleitung zu verhindern, sowie bei der Unterstützung der Durchführung des Vertrags,

unter Hinweis auf die Annahme des Vertrags durch die Generalversammlung am 2. April 2013 und sein Inkrafttreten am 24. Dezember 2014 und unter Hinweis darauf, dass der Vertrag allen Staaten, die ihn nicht unterzeichnet haben, auch weiterhin zum Beitritt offensteht,

unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen des Vertrags sowie der jüngsten Beitritte dazu durch Afghanistan, China, São Tomé und Príncipe sowie Niue, eingedenk dessen, dass die weltweite Geltung des Vertrags für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks von entscheidender Bedeutung ist,

¹ *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

³ Siehe Beschluss 60/519 sowie [A/60/88](#) und [A/60/88/Corr.2](#), Anhang (in Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>).

⁴ Siehe Resolution [67/234 B](#). Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; LGBl. 2015 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 116/2014; AS 2015 595.

⁵ Resolution [70/1](#).

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vertragsstaaten des Vertrags, auch weiterhin Möglichkeiten zu erkunden, wie die Durchführung des Vertrags auf nationaler Ebene über die Arbeitsgruppe für die wirksame Vertragsdurchführung und den freiwilligen Treuhandfonds für die Durchführung des Vertrags gefördert werden kann,

besorgt feststellend, welch verheerende weltweite Auswirkungen die Pandemie der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) hat, auch auf die vollständige und wirksame Umsetzung des Vertrags,

1. *begrüßt* die Beschlüsse der Sechsten Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über den Waffenhandel, die vom 17. bis 21. August 2020 im schriftlichen Verfahren abgehalten wurde, und stellt fest, dass die Siebte Konferenz der Vertragsstaaten vom 30. August bis 3. September 2021 in Genf stattfinden wird;

2. *begrüßt außerdem* die laufenden Fortschritte, die die ständigen Arbeitsgruppen für die wirksame Vertragsdurchführung, für Transparenz und Berichterstattung sowie für die weltweite Geltung bei der Förderung des Ziels und Zwecks des Vertrags über den Waffenhandel erzielt haben;

3. *erkennt an*, dass die Festigung der institutionellen Struktur des Vertrags einen Rahmen für die Unterstützung der weiteren Arbeiten im Kontext des Vertrags schafft, insbesondere im Hinblick auf seine wirksame Durchführung, bekundet in dieser Hinsicht ihre Besorgnis über die nicht bezahlten Beiträge der Staaten und die nachteiligen Auswirkungen, die dies auf die Vertragsprozesse haben kann, und fordert die Staaten auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihren finanziellen Verpflichtungen aus dem Vertrag rasch und rechtzeitig nachzukommen;

4. *fordert alle Staaten auf*, den Vertrag nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, sofern sie dies noch nicht getan haben, um seine weltweite Geltung zu erreichen;

5. *fordert alle Vertragsstaaten auf*, ihre Erstberichte sowie ihre Jahresberichte für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, und legt ihnen nahe, diese rechtzeitig verfügbar zu machen und gegebenenfalls zu aktualisieren, wie nach Artikel 13 des Vertrags vorgeschrieben, und so das Vertrauen, die Transparenz und die Rechenschaftspflicht zu stärken, und begrüßt die laufenden Bemühungen der Arbeitsgruppe für Transparenz und Berichterstattung, die Einhaltung der Berichtspflichten durch die Vertragsstaaten zu fördern;

6. *fordert die Vertragsstaaten*, die dazu in der Lage sind, *auf*, Staaten auf deren Ersuchen Hilfe zu leisten, einschließlich rechtlicher Unterstützung oder Hilfe bei der Gesetzgebung, Hilfe beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technischer, materieller oder finanzieller Hilfe, um die Durchführung und weltweite Geltung des Vertrags zu fördern;

7. *betont*, wie überaus wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung aller Bestimmungen des Vertrags durch die Vertragsstaaten ist, und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen und dadurch zu Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler und regionaler Ebene, zur Verringerung menschlichen Leids und zur Förderung der Zusammenarbeit, der Transparenz und des verantwortungsvollen Handelns beizutragen;

8. *anerkennt*, dass alle maßgeblichen internationalen Übereinkünfte über konventionelle Waffen und der Vertrag einander ergänzen, und fordert zu diesem Zweck alle Staaten nachdrücklich auf, in Erfüllung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen und Zusagen wirksame nationale Maßnahmen zu ergreifen, um den unerlaubten und unregulierten Handel mit konventionellen Waffen und Munition zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

9. *fordert* die Vertragsstaaten und die Unterzeichnerstaaten *nachdrücklich auf*, den unerlaubten Handel mit konventionellen Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichten Waffen, zu verhüten und zu beseitigen, wie in Artikel 6 und 7 des Vertrags festgelegt, und die Umleitung konventioneller Waffen für eine nicht genehmigte Endverwendung oder an nicht genehmigte Endverwender zu verhindern, unter anderem durch Bemühungen um eine effizientere Verwaltung von Lagerbeständen;

10. *anerkennt* den Mehrwert der im Juni 2018 erfolgten Verabschiedung des Berichts der dritten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten⁶, einschließlich des als Anlage beigefügten Ergebnisdokuments der Konferenz, und nimmt Kenntnis von den Synergien zwischen dem Aktionsprogramm und dem Vertrag;

11. *befürwortet* die Ergreifung weiterer Maßnahmen, um die Staaten in die Lage zu versetzen, die Umleitung von konventionellen Waffen und Munition für nicht genehmigte Endverwendung und Endverwender über den gesamten Lebenszyklus der Gegenstände verstärkt zu verhüten und zu bekämpfen, und erkennt an, dass die Verbesserung von Berichterstattungsraten, Transparenz und Informationsaustausch im Einklang mit den Vertragspflichten für die Erreichung dieses Ziels wesentlich ist;

12. *begrüßt*, dass die Sechste Konferenz der Vertragsstaaten das Forum zum Austausch von Informationen über die Umleitung eingerichtet hat, das den Vertragsstaaten und den Unterzeichnerstaaten die Möglichkeit geben soll, auf freiwilliger Basis konkrete und operative Informationen über Fälle vermuteter oder festgestellter Fälle von Umleitung auszutauschen, und erkennt an, dass dies ein Schritt zur Bekämpfung der Umleitung mittels eines verbesserten Informationsaustauschs und ein Instrument zur Verbesserung der praktischen Durchführung des Vertrags ist;

13. *erinnert* an die Verabschiedung handlungsorientierter Beschlüsse zu Geschlechterfragen und geschlechtsspezifischer Gewalt durch die Fünfte Konferenz der Vertragsstaaten sowie die Einigung der Vertragsstaaten auf eine laufende Überprüfung der Fortschritte in diesen beiden Bereichen und ermutigt die Vertragsstaaten und die Unterzeichnerstaaten in dieser Hinsicht, die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an der Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Vertrags zu gewährleisten;

14. *begrüßt* die anhaltende Unterstützung der Durchführung des Vertrags durch den freiwilligen Treuhandfonds, ermutigt die in Betracht kommenden Staaten, den freiwilligen Treuhandfonds bestmöglich zu nutzen, und ermutigt alle Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den freiwilligen Treuhandfonds zu leisten;

15. *ermutigt* die Vertragsstaaten und die Unterzeichnerstaaten, die dazu in der Lage sind, Finanzmittel für das Förderprogramm des Vertrags bereitzustellen, um die Teilnahme derjenigen Staaten an Tagungen im Rahmen des Vertrags zu unterstützen, die sonst nicht teilnehmen könnten;

16. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, der Industrie und den zuständigen internationalen Organisationen zu verstärken und mit anderen Vertragsstaaten auf nationaler und regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, und bittet diese Interessenträger, insbesondere dieje-

⁶ [A/CONF.192/2018/RC/3](#).

nigen, die in den Prozessen des Vertrags unterrepräsentiert sind, weiter mit den Vertragsstaaten zusammenzuwirken, mit dem Ziel, die wirksame Durchführung und weltweite Geltung des Vertrags zu gewährleisten;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Der Vertrag über den Waffenhandel“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

*37. Plenarsitzung
7. Dezember 2020*